

24. 1. Ist § 140 BGB. anwendbar, wenn das nichtige Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines heilbar nichtigen Rechtsgeschäfts entspricht?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann in der Übereignung eines Erbanteils die Auflassung eines zur Erbmasse gehörenden Grundstücks gefunden werden?

BGB. §§ 140, 313, 925, 2033, 2042, 2371.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 22. Mai 1930 i. S. W. (Bekl.) w. A. (Kl.)  
IV 397/29.

I. Landgericht Hirschberg.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der am 29. Juli 1921 verstorbene Ernst W., dessen Vermögen in der Hauptsache aus einem Grundstück bestand, hinterließ als Erben je zur Hälfte seine beiden Geschwister, die Parteien. Diese schlossen am 16. Februar 1922 einen notariell beurkundeten Vertrag folgenden Inhalts. Die Klägerin „verkaufte“ dem Beklagten „ihren Erbanteil, also die ihr gehörige Hälfte des Nachlasses, zum Preise von 25000 M.“ und erklärte, daß sie ihm „hiermit den Erbanteil übereigne.“ Die Parteien bewilligten und beantragten, daß der Beklagte als Eigentümer des Grundstücks eingetragen werde. Der Kaufpreis für die Übereignung wurde unter Verzicht auf hypothekarische Sicherstellung gestundet, gleichzeitig auch seine Verzinslichkeit und Kündigung vereinbart. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts betrug der vereinbarte Kaufpreis in Wahrheit 50000 M., wovon die nicht beurkundeten 25000 M. am 31. März 1922 gezahlt wurden, während auf den gestundeten Betrag im Herbst 1923 1000000 M. gezahlt wurden. Die Eintragung des Beklagten geschah am 1. April 1922. Mit der Klage verfolgt die Klägerin einen Anspruch auf Aufwertung der gestundeten und inzwischen gekündigten 25000 M. und fordert die Beurteilung des Beklagten zur Zahlung von mindestens 8000 M. nebst Zinsen.

Das Landgericht wies die Klage ab, weil der Kaufpreis insgesamt nur 25000 M. betragen habe, eine Aufwertung aber auch verwirkt sei. Das Berufungsgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

## Gründe:

Die Nichtigkeit des der Formvorschrift des § 2371 BGB. unterliegenden Erbschaftskaufs ergab sich aus der vom Berufungsgericht festgestellten Tatsache, daß in dem notariellen Akte der Kaufpreis unrichtig angegeben war. Sie wurde auch nicht etwa durch die gleichzeitig erfolgte dingliche Übertragung des Erbanteils (§ 2033 BGB.) geheilt. Insbesondere ist für eine entsprechende Anwendung des § 313 Abs. 2 BGB. kein Raum. Der Hinweis der Klägerin auf die in RGZ. Bd. 125 S. 264 enthaltenen Darlegungen geht fehl. Es handelte sich dort um das dingliche Vorkaufsrecht an einem Grundstück, während hier der Anteil an einem Nachlaß in Frage steht.

Es kommt daher entscheidend darauf an, ob das nichtige Geschäft auf Grund des § 140 BGB. im Wege der sogenannten Konversion aufrechterhalten werden kann. Der dahin gehenden Auffassung des Berufungsrichters ist im Ergebnis beizutreten. Der nichtige Erbschafts-kauf entspricht in der Tat bei Zugrundelegung der Urteilsfeststellungen den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, nämlich einer Erbauseinandersetzung nach § 2042 BGB., und es ist anzunehmen, daß dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt wäre.

Die Gründe des Berufungsurteils ergeben zunächst, daß die Parteien die Miterbengemeinschaft nicht durch eine Auseinandersetzung im Sinne der angeführten Gesetzesvorschrift, sondern durch Erbschafts-kauf beendigen wollten. Zutreffend wird weiter ausgeführt, daß der Erbauseinandersetzungsvertrag, soweit er die Übertragung des Grundstücks zum Alleineigentum betraf, der Form des § 313 Abs. 1 BGB. bedurfte und in deren Ermangelung jedenfalls insoweit mit einer nur durch Auflassung und Eintragung heilbaren Nichtigkeit behaftet war. Die Frage, ob man in solchem Falle sagen kann, daß das nichtige Geschäft „den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts entspricht“, hat das Berufungsgericht nicht erörtert. Es sind insofern aber, wenigstens nach der besonderen Lage des Falles, keine rechtlichen Bedenken zu erheben. Zwar ist nicht zu verkennen, daß bei der gesetzlichen Regelung der Konversion der Gedanke maßgebend war, einerseits die Nichtigkeitsvorschriften zu achten, andererseits aber den rechtsunkundigen Parteien zu helfen, wenn sie sich zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zwecks in Untermitnis des Gesetzes lediglich in dem angewandten Mittel vergriffen und ihren Willen zu einem nichtigen Geschäft kundgegeben haben, obwohl ihre Erklärungen der Sache nach

die Erfordernisse eines gültigen Geschäfts erfüllen und sie bei Kenntnis der Rechtslage im Hinblick auf den im wesentlichen gleichen wirtschaftlichen Erfolg das letztere gewählt haben würden. Dem gültigen Geschäft muß aber das nach § 313 BGB. heilbar nichtige jedenfalls dann gleichgestellt werden, wenn wie hier die Parteien gleichzeitig die von ihnen zur Heilung zu erfordernden Erklärungen abgegeben haben und es nur noch der — tatsächlich erfolgten — Eintragung durch den Grundbuchrichter bedurfte.

Die zur Heilung des Mangels erforderliche Auffassung des Grundstücksanteils hat das Berufungsgericht darin gesehen, daß die Parteien die Eintragung des Beklagten als neuen Eigentümers bewilligt und beantragt haben. Das ist nicht unbedenklich. Denn vom Standpunkte des Erbschaftskaufs und der Übertragung des Erbschaftsanteils aus bedeutete jene Erklärung nicht die Einigung über den Eigentumsübergang an dem Grundstücksanteil, sondern nur den Antrag auf Berichtigung des infolge der Übertragung des Erbschaftsanteils unrichtig gewordenen Grundbuchs. Die erforderliche Einigung ist aber in den Erklärungen über den Verkauf und die Übertragung des Erbanteils zu finden. Sie haben inhaltlich gleichzeitig die Bedeutung, daß das Eigentum an sämtlichen Nachlassgegenständen, also auch an dem Grundstück, auf den Beklagten übergehen sollte. Jene Erklärungen waren dann die Grundlage für die Eintragung des Beklagten, und es ist nicht von Bedeutung, ob der Grundbuchrichter sie nur unter dem Gesichtspunkt der Berichtigung gewertet hat.

Ob die Beteiligten die Erbaueinandersehung trotz der auch ihr anhaftenden, wenn auch heilbaren Nichtigkeit bei Kenntnis der Nichtigkeit des Erbschaftskaufs gewollt haben würden, war eine Frage tatsächlicher Beurteilung. Dafür, daß ihre Bejahung von Rechtsirrtum beeinflusst sein könnte, fehlt es bei dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt an jedem Anhalt.